

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Referentenentwurf Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (Gebäudemodernisierungsgesetz, GModG) – Bearbeitungsstand: 5. Mai 2026

ITAD ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. 94 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit mehr als 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied. Sie verwerten mit über 7.500 Mitarbeitern jährlich über 26 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten, Umweltschutzmaßnahmen und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Durch die Nutzung der dabei entstehenden Abwärme wird Strom (ca. 10 Mio. MWh) sowie Prozessdampf und Fernwärme (ca. 26 Mio. MWh) genutzt, sodass fossile Energieträger substituiert werden. Mit der Verwertung der Metalle aus den Verbrennungsrückständen wird somit ein relevanter Netto-Beitrag aus den TAB zum Klimaschutz mit mehreren Mio. Tonnen CO₂ geleistet.

Interessenvertretung

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Kontakt:

ITAD – Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. · Peter-Müller-Straße 16a · D-40468 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 93 67 609 – 0 · info@itad.de · www.itad.de

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) in Deutschland e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum oben bezeichneten Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Vorschriften, deren Inhalt durch den Entwurf nicht oder nur redaktionell geändert wird (insbesondere § 2 und § 102 GModG), werden in dieser Stellungnahme nach Maßgabe der durch Artikel 1 Nr. 1 RefE angeordneten Umbenennung des geltenden Gebäudeenergiegesetzes als Vorschriften des GModG bezeichnet. Bezugnahmen auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfolgen ausschließlich, soweit der Rechtsstand vor Inkrafttreten des Entwurfs in Bezug genommen wird.

Forderungen im Einzelnen

1. **§ 56 Abs. 1 GModG-E I Bereichsausnahme für Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG**

§ 56 Abs. 1 GModG-E setzt den Regelungsgehalt des bisherigen § 71a GEG bei abgesenkter Schwelle (70 kW statt 290 kW) und mit Frist 31.12.2029 fort (Artikel 2 Nr. 25 RefE; die formale Streichung des § 71a GEG erfolgt durch Artikel 2 Nr. 34 RefE und ist nach der Begründung Besonderer Teil zu Nr. 34 schlichte Folge der Umnummerierung). Gebäude einer thermischen Abfallbehandlungsanlage werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes regelmäßig durch § 2 Abs. 1 Satz 2 GModG (Produktionsprozessklausel) erfasst, soweit ihr Energieeinsatz ganz oder überwiegend dem Produktionsprozess der Abfallbehandlung dient; ergänzend kann § 2 Abs. 2 Nr. 9 GModG für Werkstatt- oder Lagerflächen mit Raum-Solltemperatur unter 12 Grad Celsius einschlägig sein. Die Vollzugspraxis zur Abgrenzung zwischen prozessbezogenen Gebäuden und davon getrennten Nichtwohngebäuden des Anlagenstandortes ist nicht öffentlich konsolidiert. Mit der Schwellenabsenkung auf 70 kW wird die Vollzugsunsicherheit unsere Erachtens verschärft, weil künftig auch Sozial- und Verwaltungstrakte mit abwärmegestützter Sekundärkreisversorgung in den Pflichtenkreis geraten können. Eine systematische Sonderbehandlung genehmigungsbedürftiger Anlagen ist im Entwurf selbst angelegt. § 56 Abs. 4 GModG-E sieht für Gebäude, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, eine ausdrückliche Bereichsausnahme vor, wenn die

Erfüllung der Anforderungen „*der Art und dem Hauptzweck*“ dieser öffentlichen Aufgabe entgegensteht. Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagensteuerung einer thermischen Abfallbehandlungsanlage ist demselben Wertungsmaßstab zugänglich: Sie ist Bestandteil der Genehmigung nach § 4 BImSchG und damit Ausdruck einer öffentlich-rechtlichen Funktionszuweisung. Das Fehlen einer parallelen Bereichsausnahme für Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG ist ein systematischer Wertungswiderspruch innerhalb derselben Norm.

Unsere Forderung: In § 56 GModG-E ist ein neuer Absatz 6 anzufügen mit folgendem Wortlaut:

„(6) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Gebäude genehmigungsbedürftiger Anlagen i.S.d. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit deren Heizungs-, Klima-, Raumheizungs- oder Lüftungsanlagen ganz oder überwiegend dem Genehmigungszweck dienen. § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 GModG bleiben unberührt.“

Eine solche wortlautliche Bereichsausnahme ist im Entwurf bereits angelegt: § 56 Abs. 4 GModG-E enthält eine parallele Ausnahmeregelung für Gebäude, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen. Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Tätigkeit einer thermischen Abfallbehandlungsanlage ist demselben Wertungsmaßstab zugänglich: Sie ist Bestandteil einer öffentlich-rechtlich erteilten Genehmigung und Ausdruck einer öffentlichen Funktionszuweisung (Entsorgungsauftrag nach § 20 Abs. 1 KrWG). Die vorgeschlagene Klarstellung beruht auf einer zulässigen nationalen Präzisierung des Gebädebegriffs nach Art. 2 Nr. 1 RL (EU) 2024/1275 (EPBD), wonach ein Gebäude eine Konstruktion ist, deren Raumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird; Gebäude, deren Energieeinsatz primär dem Produktionsprozess dient, fallen daher bereits tatbestandlich nicht unter die EPBD. Dass die Produktionsprozessklausel des § 2 Abs. 1 Satz 2 GEG/GModG nicht bloß deklaratorisch wirkt, sondern in konkreten Pflichtnormen normative Wirkung entfaltet, ist exemplarisch durch § 32 Abs. 4 Satz 2 GEG belegt, der den Energiebedarf für die Kühlung von Anlagen der Datenverarbeitung ausdrücklich als Energieeinsatz für Produktionsprozesse i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 2 qualifiziert (vgl. BeckOGK/Holtmeier, GEG § 2 Rn. 4 Fn. 5, Stand 15.10.2025). Eine entsprechende Übertragung auf § 56 GModG-E ist die gesetzgebungstechnisch konsequente Lösung.

Sollte die vorgenannte gesetzliche Klarstellung nicht aufgenommen werden, ist in die Begründung Besonderer Teil zu Artikel 2 Nr. 25 RefE eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen, etwa:

„Die Pflichten des § 56 GModG gelten nicht für Gebäude genehmigungsbedürftiger Anlagen i.S.d. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit deren Heizungs-, Klima-, Raumheizungs- oder Lüftungsanlagen ganz oder überwiegend dem Genehmigungszweck dienen. Diese Gebäude werden bereits vom Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GModG nicht erfasst.“

Eine Auffanglösung ist hilfsweise an Erwägungsgrund 11 EPBD anschlussfähig, wonach Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden anderen Anforderungen an Gebäude — namentlich der beabsichtigten Nutzung des Gebäudes — nicht entgegenstehen sollen. Erwägungsgründe sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH Auslegungshilfen, ohne selbst bindende Rechtsnormen zu sein. Sie eröffnen aber einen Auslegungsspielraum, den eine Klarstellung in der Begründung sachgerecht ausnutzt.

2. § 56 Abs. 1 GModG-E Konkretisierung der Wirtschaftlichkeitsklausel

§ 56 Abs. 1 GModG-E sieht eine Befreiung vor, *„... es sei denn, die Ausrüstung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar.“* Diese Klausel setzt den Vorbehalt der technischen, funktionalen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit aus Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Abs. 9 Einleitungssatz EPBD um. Sie ist im Grundsatz unseres Erachtens zu begrüßen, ist aber im Wortlaut nicht hinreichend bestimmt, um im Industriekontext handhabbar zu sein. Insbesondere unklar ist (i) das Verhältnis zur allgemeinen Befreiungsregelung in § 102 Abs. 1 GModG, (ii) die maßgebliche Restnutzungsdauer für die Amortisationsrechnung sowie (iii) der Umgang mit Kollisionen zur immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagensteuerung. Der Wertungsmaßstab ist im Entwurf selbst angelegt: § 106 Abs. 2 Satz 2 GModG-E (Solarenergie, Artikel 2 Nr. 54 RefE) formuliert die parallele Befreiungsklausel deutlich weiter und bezieht den hier maßgeblichen Vorbehalt ausdrücklich ein: *„... technisch unmöglich, funktional nicht realisierbar, wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-*

rechtlichen Vorschriften widerspricht." „... soweit die Errichtung einer Solarenergieanlage technisch unmöglich, funktional nicht realisierbar, wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht." Eine Differenzierung zwischen § 56 und § 106 ist sachlich nicht gerechtfertigt. Beide Vorschriften setzen Pflichten an die Gebäudetechnik um, beide Vorschriften können mit immissionsschutz- oder bauordnungsrechtlich genehmigten Konfigurationen kollidieren.

Unsere Forderung: § 56 Abs. 1 GModG-E ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Wirtschaftlich unzumutbar im Sinne des Satzes 1 ist die Ausrüstung insbesondere dann, wenn die mit ihr verbundenen Aufwendungen nicht innerhalb der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der vorhandenen Anlagentechnik durch erzielbare Energieeinsparungen amortisiert werden können oder wenn die Ausrüstung mit der nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder anderem Fachrecht genehmigten Anlagensteuerung kollidiert. § 102 Absatz 1 GModG bleibt unberührt.“

3. § 56 Abs. 2 Nr. 6 GModG-E Raumklimaqualität in Industrieumgebungen

§ 56 Abs. 2 Nr. 6 GModG-E begründet eine neue Pflicht zur Überwachung der Raumklimaqualität in Umsetzung von Art. 13 Abs. 10 lit. d EPBD. Art. 13 Abs. 4 EPBD verpflichtet die Mitgliedstaaten allgemein, „Anforderungen für die Umsetzung angemessener Standards für die Raumklimaqualität in Gebäuden“ festzulegen, um ein gesundes Raumklima zu erhalten. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 EPBD setzt die zugehörige funktionale Pflicht (Mess- und Kontrollvorrichtungen) für bestehende Nichtwohngebäude unter den Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit bei größerer Renovierung. Art. 2 Nr. 66 EPBD definiert die „Raumklimaqualität“ als das Ergebnis einer Bewertung der Bedingungen im Innenraum eines Gebäudes, die anhand von Parametern „wie solchen, die sich auf Temperatur, Feuchtigkeit, Lüftungsrate und Vorhandensein von Kontaminanten beziehen“, bestimmt wird. Die Begründung Besonderer Teil zu Artikel 2 Nr. 25 RefE übernimmt diese Parameter nahezu wortgleich und stellt zugleich selbst klar: „Im Fall von Arbeitsstätten liegen Technische Regeln für Arbeitsstätten vor.“ Damit erkennt der Entwurfsbegründer die

Doppelregulierungsproblematik im Grundsatz an, ohne sie regelungstechnisch zu lösen. In Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG werden diese Parameter im Arbeitsschutzkontext bereits durch die Arbeitsstättenverordnung sowie ihre Technischen Regeln vollständig adressiert: Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.5 regelt die Raumtemperatur, ASR A3.6 die Lüftung, ASR A4.1 die Sanitarräume; die Konzentration von Luftschadstoffen wird zudem über die TA Luft und über die anlagenbezogenen Genehmigungsaufgaben nach § 4 BImSchG geregelt. Eine zusätzliche gebäudeautomationsbasierte Überwachung führt zu Doppelregulierung und Vollzugskonflikten zwischen Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht und Immissionsschutzbehörde.

Unsere Forderung: In § 56 GModG-E ist nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a einzufügen mit folgendem Wortlaut: *„(2a) Die Pflicht nach Absatz 2 Nummer 6 gilt als erfüllt, soweit die maßgeblichen Parameter der Raumklimaqualität durch Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung oder durch Auflagen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt sind.“* Diese Anrechnungsregel ist unionsrechtlich gestützt durch Art. 13 Abs. 5 Satz 2 EPBD, der die zugehörige funktionale Pflicht für bestehende Nichtwohngebäude unter den Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit bei größerer Renovierung stellt; sie ist gesetzgebungstechnisch eine systemkonforme Doppelregulierungs-Vermeidung im Sinne des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Art. 3 RL (EU) 2023/1791 (EED). Die in § 56 Abs. 2 Nr. 6 GModG-E genannten Parameter der Raumklimaqualität (Temperatur, Feuchtigkeit, Lüftung, Schadstoffkonzentration) sind im Arbeitsschutz- und Immissionsschutzkontext fachrechtlich bereits abschließend geregelt; eine zusätzliche gebäudeautomationsbasierte Überwachung erbringt keinen substantiellen Mehrwert, sondern führt zu Vollzugskonflikten zwischen Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht und Immissionsschutzbehörde.

Sollte die vorgenannte Anrechnungsregel nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden, ist in die Begründung zu § 56 Abs. 2 Nr. 6 GModG-E eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen, etwa:

„In Bereichen, die der Arbeitsstättenverordnung oder einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, gilt die Pflicht zur Überwachung der Raumklimaqualität als erfüllt, soweit die jeweiligen fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.“

4. § 56 Abs. 5 GModG-E Verlängerung der Übergangsregelung

§ 56 Abs. 5 GModG-E sieht eine Übergangsregelung vor, nach der in den drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes installierte Systeme, die nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen, nach dem 31.12.2029 mit zehnjähriger Frist nachgerüstet werden müssen. Der Bezugszeitraum von drei Jahren erfasst nicht solche Anlagen, die ihre Leittechnik im Rahmen größerer Modernisierungsprojekte zwischen 2018 und 2022 erneuert haben. Diese Investitionszyklen können bei TAB für komplexe Leittechnik, an der auch die Gebäude- und Klimatechnik angeschlossen ist, über 20 Jahre betragen, wenn andere gesetzliche Anforderungen dem nicht widersprechen.

Unsere Forderung: In § 56 Abs. 5 GModG-E ist folgender Satz zu ergänzen:

„Darüber hinaus gelten die Regelungen aus Abs. 1 Satz 2 [Anmerkung: s. oben eingeführter Satz zu Forderung 2].“

5. Begründung zu § 56 GModG-E Anerkennung der Gleichwertigkeit nach DIN EN ISO 50001

§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GModG ermöglicht eine Befreiung, wenn die Ziele des Gesetzes durch andere als die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden. § 102 GModG wird vom Entwurf nur in Absatz 5 (Sonderregelung für Sozialleistungsempfänger beim Heizungstausch nach § 71 GModG) geändert (Artikel 1 Nr. 37 RefE); Absatz 1 bleibt unverändert anwendbar. § 102 GModG wird durch den Entwurf nur insoweit geändert, als Absatz 5 (Sonderregelung für Sozialleistungsempfänger beim Heizungstausch nach § 71 GEG) gestrichen wird (Artikel 1 Nr. 37 RefE); Absatz 1 bleibt unverändert anwendbar. Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind aufgrund fachspezifischer Rechtsnormen (z.B. der 17. BImSchV) zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystems (oder vergleichbar) verpflichtet und decken die Funktionen des § 56 Abs. 2 GModG-E nachweisbar ab. Die Begründung des Entwurfs trifft hierzu keine Aussage, sodass im Vollzug die Gefahr einer parallelen Pflichten Erfüllung besteht.

Unsere Forderung: In die Begründung Besonderer Teil zu Artikel 2 Nr. 25 RefE ist eine Klarstellung aufzunehmen, etwa:

„Ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. den Anforderungen genügendes System gemäß 17. BImSchV, das die Funktionen des § 56 Absatz 2 nachweisbar erfüllt, kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GModG begründen. Die Vorgaben der RL (EU) 2023/1791 und ihre Umsetzung im EnEFG bleiben unberührt; eine Doppelregulierung ist nicht beabsichtigt.“

Sachgerechter erschiene alternativ auch eine Erweiterung der Innovationsklausel des § 103 GModG-E, die die Anrechnung eines zertifizierten EnMS auf die Pflichten der Gebäudeautomatisierung ausdrücklich regelt.

6. § 74 Abs. 1 GModG-E Inspektionspflicht für Klima- und Lüftungsanlagen

Nach Artikel 2 Nr. 37 lit. a RefE wird die Schwelle für die Inspektionspflicht in § 74 Abs. 1 GModG ebenfalls auf 70 kW abgesenkt (Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 EPBD). Nach Artikel 2 Nr. 37 lit. a RefE wird § 74 Abs. 1 GModG neu gefasst: Die Inspektionspflicht erstreckt sich künftig auf Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 kW, auf kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 kW sowie — dies ist neu — auf Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW (Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 EPBD; nach der Begründung Besonderer Teil zu Artikel 2 Nr. 37 lit. a). § 2 Abs. 2 GModG nimmt die §§ 74 bis 78 ausdrücklich aus dem Ausnahmeverbehalt des Absatzes 2 heraus, sodass die Inspektionspflicht auch für Industrieanlagen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 9 GModG greift, soweit der Anwendungsbereich des Absatzes 1 eröffnet ist. In Schalt- und Leitwarten sowie in Trafohäusern können Klimaanlage über 70 kW Nennleistung typischerweise eingesetzt werden, ohne dass der Raumzweck der Beheizung oder Kühlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GModG dient.

Unsere Forderung: In die Begründung zu § 74 GModG-E ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Inspektionspflicht nicht für Klima- und Lüftungsanlagen gilt, die der prozessgebundenen Konditionierung von Schalt-, Leit-, Steuer-, Trafo- oder Serverräumen dienen, sofern diese Räume nicht als eigenständige Nichtwohngebäude einzuordnen sind.

7. § 108 Abs. 1 Nr. 10 GModG Bußgeldbewehrung

Artikel 2 Nr. 55 lit. a Doppelbuchstabe cc) RefE fügt in § 108 Abs. 1 GModG nach der neuen Nummer 9 die folgende Nummer 10 ein: „*entgegen § 56 Absatz 1 Satz 1 ein Nichtwohngebäude nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet,*“. Es handelt sich nicht um eine bloße redaktionelle Folgeverweisung der bisherigen Bußgeldbewehrung des § 71a GEG, sondern um einen neu gefassten Bußgeldtatbestand, der die abgesenkte Schwelle (70 kW) und den erweiterten Funktionsumfang (insbesondere Raumklimaqualität nach Abs. 2 Nr. 6) vollumfänglich miterfasst. Mit der Schwellenabsenkung erweitert sich der Kreis der bußgeldrechtlich Verantwortlichen erheblich, ohne dass die im Industriekontext bestehende Vollzugsunsicherheit zur Abgrenzung zwischen Anlagengebäude und Nichtwohngebäude (vgl. oben Forderung 1) bereinigt wird.

Unsere Forderung: Bis zur Klarstellung des Anwendungsbereichs des § 56 GModG-E nach Maßgabe der Forderung Nr. 1 ist die neue Nummer 10 in § 108 Abs. 1 GModG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG auf vorsätzliche Verstöße zu beschränken. Hierzu ist Artikel 2 Nr. 55 lit. a Doppelbuchstabe cc) RefE entsprechend anzupassen.

8. Verhältnis zu §§ 6, 17 BImSchG I Subsidiaritätsklausel zugunsten des Immissionsschutzrechts

Die Anlagensteuerung einer thermischen Abfallbehandlungsanlage ist Bestandteil der bestandskräftig erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 BImSchG. Die Genehmigungswirkung legalisiert den genehmigten Anlagenbetrieb und entfaltet Bestandsschutz; Durchbrechungen sind nur unter den engen Voraussetzungen des § 17 BImSchG (nachträgliche Anordnungen) zulässig. Eine Pflicht zur Gebäudeautomatisierung nach § 56 GModG-E darf nicht im Wege der gebäudetechnischen Pflicht den *lex specialis*-Charakter des Immissionsschutzrechts überspielen.

Unsere Forderung: In § 56 Abs. 1 GModG-E ist eine Subsidiaritätsklausel zu ergänzen mit folgendem Wortlaut:

„Die Anforderungen an die Anlagensteuerung aus einer Genehmigung nach den §§ 4 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

Eine solche Subsidiaritätsklausel ist gesetzgebungstechnischer Standard im Bundesrecht und löst den Spezialitätskonflikt zwischen § 6 BImSchG (Genehmigungswirkung) und § 56 GModG-E rechtssicher. Sie ist keine Privilegierung der TAB-Branche, sondern eine systemkonforme Klarstellung des Verhältnisses zweier Fachgesetze. Die in § 17 BImSchG geregelten Voraussetzungen für nachträgliche Anordnungen — bei denen der Gesetzgeber das Verhältnismäßigkeitsprinzip durch enge Tatbestandsvoraussetzungen gewahrt hat — würden andernfalls über den Umweg gebäudetechnischer Pflichten ausgehebelt.

Sollte die vorgenannte Subsidiaritätsklausel nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden, ist in die Begründung zu § 56 GModG-E eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Pflichten des § 56 GModG-E die Anforderungen an die Anlagensteuerung aus einer Genehmigung nach § 6 BImSchG nicht überlagern und keine Modifikation einer bestandskräftig genehmigten Anlagensteuerung erfordern. Nachträgliche Anordnungen bleiben nur unter den Voraussetzungen des § 17 BImSchG zulässig.

9. § 88b GModG-E Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen, Anerkennung von Daten aus dem Energiemanagementsystem

Artikel 2 Nr. 44 RefE führt mit § 88b GModG-E erstmals eine Pflicht zur Ermittlung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen für neu zu errichtende Gebäude ein (ab 1.1.2028 für Nutzflächen über 1.000 Quadratmeter, ab 1.1.2030 für alle Neubauten). Erfasst sind nach der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 18a GModG-E (Artikel 2 Nr. 4 RefE) „gebäudebezogene sowie betriebs- und nutzungsbedingte Treibhausgasemissionen“, die über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes entstehen. Verwaltungs- und Sozialneubauten an Standorten thermischer Abfallbehandlungsanlagen werden hiervon erfasst, soweit sie eigenständige Nichtwohngebäude im Sinne von § 2 GModG sind. Die Bilanzierung der betriebs- und nutzungsbedingten Emissionen überschneidet sich inhaltlich mit den Datenanforderungen des nach § 8 EnEfG bestehenden Energie- oder Umweltmanagementsystems, das in der TAB-Branche typischerweise nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert ist und das die wesentlichen energieverbrauchsbezogenen Datenströme bereits standardisiert erfasst. Eine Verpflichtung zur

Doppelerfassung wäre weder energie- noch verwaltungsökonomisch zu rechtfertigen.

Unsere Forderung: In die Begründung Besonderer Teil zu Artikel 2 Nr. 44 (§ 88b GModG-E) ist eine Klarstellung aufzunehmen, etwa:

„Daten aus einem nach § 8 des Energieeffizienzgesetzes eingerichteten Energie- oder Umweltmanagementsystem können für die Ermittlung der betriebs- und nutzungsbedingten Treibhausgasemissionen i.S.d. § 88b Absatz 1 herangezogen werden, soweit sie methodisch nach den Regeln der Technik gemäß § 7 Absatz 5 übertragbar sind. Eine doppelte Datenerhebung ist nicht erforderlich.“

10. § 106 Abs. 2 Satz 2 GModG-E Konkretisierung der Befreiungsklausel für Anlagenstandorte

Artikel 2 Nr. 54 RefE führt mit § 106 GModG-E eine gestaffelte Pflicht zur Errichtung von Solarenergieanlagen ein. Erfasst werden insbesondere neue Nichtwohngebäude über 250 Quadratmeter Nutzfläche (ab 1.1.2027) und bestehende Nichtwohngebäude über 500 Quadratmeter Nutzfläche im Falle einer Änderung im Sinne des § 36 (ab 1.1.2028). § 106 Abs. 2 Satz 2 enthält eine Befreiungsklausel: *„Technisch unmöglich, funktional nicht realisierbar, wirtschaftlich unzumutbar oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.“* Diese Klausel ist im Wortlaut sachgerecht weit gefasst. Im Vollzug wird sie aber im Industriekontext auslegungsbedürftig: An Anlagenstandorten i.S.d. § 4 BImSchG sind die Dachflächen typischerweise mit Schornsteinen, Filteranlagen, Lüftungstechnik und gebäudetechnischen Aufbauten belegt; die Statik ist auf den Anlagenbetrieb, nicht auf eine Solarbelegung dimensioniert; das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; nicht zuletzt führt die Höhe der Hauptanlagen häufig zu erheblicher Verschattung. Die Klarstellung in der Begründung schafft Vollzugssicherheit, ohne den Klauselwortlaut einzuengen.

Unsere Forderung: In die Begründung Besonderer Teil zu Artikel 2 Nr. 54 (§ 106 GModG-E) ist eine Klarstellung aufzunehmen, etwa:

„Bei Anlagegebäuden und sonstigen Nichtwohngebäuden des Standortes genehmigungsbedürftiger Anlagen i.S.d. § 4

BImSchG sind insbesondere Anforderungen an Anlagensteuerung, Schornstein- und Lüftungsanordnung, Statik, Brandschutzkonzept und Anlagensicherheit, die sich aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeben, zu den ‚anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften‘ im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zu rechnen. Erhebliche Verschattung durch Hauptanlagen sowie statische Anforderungen, die sich aus dem genehmigten Anlagenbetrieb ergeben, können die funktionale Realisierbarkeit i.S.d. Absatzes 2 Satz 2 ausschließen.“

III. Rechtspolitische Forderung an die Bundesregierung

Die EPBD enthält für Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (Art. 5) und für Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden (Art. 9) ausdrückliche Ermächtigungen, „*Industrieanlagen, Werkstätten und nicht Wohnzwecken dienende Betriebsgebäude mit niedrigem Energiebedarf*“ vom Anwendungsbereich der Mindestpflichten auszunehmen (Art. 5 Abs. 3 lit. c und Art. 9 Abs. 6 lit. c EPBD, jeweils wortgleich). Eine inhaltlich entsprechende Industrieausnahme fehlt in Art. 13 EPBD (Gebäudeautomatisierung und -steuerung). Dies ist regulatorisch nicht stringent: Die sachliche Rechtfertigung für eine Industrieausnahme — der primäre Bezug der Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen zum Produktionsprozess statt zur Raumkonditionierung — gilt für Mindestanforderungen, Mindestvorgaben und Gebäudeautomatisierung gleichermaßen. Erwägungsgrund 11 EPBD bestätigt diesen Wertungsmaßstab: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen anderen Anforderungen an Gebäude — namentlich der beabsichtigten Nutzung des Gebäudes — nicht entgegenstehen. Erwägungsgrund 6 EPBD verweist zudem ausdrücklich auf den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Art. 3 RL (EU) 2023/1791 (EED).

Auf nationaler Ebene schließt das geltende Recht die Lücke des Art. 13 EPBD bislang über § 2 Abs. 1 Satz 2 GModG (Produktionsprozessklausel), die als zulässige Präzisierung des Gebäudebegriffs nach Art. 2 Nr. 1 EPBD ausgestaltet ist (vgl. dazu oben Forderung Nr. 1). Eine ausdrückliche unionsrechtliche Anrechnungs- oder Substitutionsregelung für den Fall, dass ein nach Art. 11 EED zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem die in Art. 13 EPBD geforderten Funktionen eines Gebäudeautomationssystems auf Unternehmensebene inhaltlich bereits erfüllt, fehlt darüber hinaus. Die Schwellenabsenkung

auf 70 kW verschärft den hieraus resultierenden Doppelregulierungsdruck im Industriekontext erheblich.

Unsere Forderung: Der Verband bittet die Bundesregierung, sich in der Notifizierung der Umsetzungsmaßnahmen an die Europäische Kommission nach Art. 35 Abs. 2 EPBD, in den Gremien der Concerted Action EPBD sowie in der nächsten Reformrunde der Richtlinie für folgende Punkte einzusetzen:

- Erstreckung der in Art. 5 Abs. 3 lit. c und Art. 9 Abs. 6 lit. c EPBD enthaltenen Industrierausnahme auf Art. 13 EPBD: Industrieanlagen, Werkstätten und nicht Wohnzwecken dienende Betriebsgebäude mit niedrigem Energiebedarf sind auch von den Pflichten zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszunehmen. Damit wird die regulatorische Asymmetrie zwischen Art. 5/9 EPBD und Art. 13 EPBD beseitigt.
- Schaffung einer ausdrücklichen Anrechnungs- oder Substitutionsregelung zwischen Energiemanagementsystemen nach Art. 11 EED und der Pflicht zur Gebäudeautomatisierung nach Art. 13 EPBD: Werden die in Art. 13 EPBD geforderten Funktionen durch ein nach Art. 11 EED zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem auf Unternehmensebene inhaltlich abgedeckt, soll die Pflicht zur Gebäudeautomatisierung für die zugehörigen Anlagegebäude als erfüllt gelten.
- Bis zur EPBD-Reform: Konsequente Anwendung der in Erwägungsgrund 11 EPBD enthaltenen Kollisionsregel im Vollzug des § 56 GModG-E. Soweit Pflichten nach § 56 GModG-E mit der nach § 4 BImSchG genehmigten Anlagensteuerung konkret kollidieren, sind die § 56-Pflichten nach dem Grundsatz, dass Energieeffizienzmaßnahmen anderen Gebäudeanforderungen nicht entgegenstehen sollen, einschränkend auszulegen.
- Klarstellung, dass die in Art. 13 Abs. 10 lit. d EPBD vorgesehene Pflicht zur Überwachung der Raumklimaqualität — definiert in Art. 2 Nr. 66 EPBD als Bewertung anhand von Parametern wie Temperatur, Feuchtigkeit, Lüftungsrate und Vorhandensein von Kontaminanten — durch fachrechtliche Anforderungen des nationalen Arbeitsschutz- und Immissionsschutzrechts (insbesondere ASR A3.5, ASR A3.6 sowie Genehmigungsaufgaben nach § 4

Düsseldorf, 11.05.2026



*Interessengemeinschaft
Thermischer Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.*

BImSchG) erfüllt sein kann, soweit diese die genannten Parameter abdecken.

ITAD würde sich freuen, wenn die oben genannten Anmerkungen Berücksichtigung finden würden und steht für Rückfragen sowie vertiefende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.